

Zusammenwirkens der gemeinsamen, arbeitsteiligen und abgestimmten Aktivitäten der Volksvertretungen, ihrer Räte und der Fachorgane bedarf. Auch hierbei kann arbeitsteilige Verantwortung nicht voneinander isoliertes, getrenntes Vorgehen bedeuten; die Komplexität der gesellschaftlichen Leitungsprozesse wirkt mit ihren neuen Anforderungen auch in diesen „inneren“ Beziehungen des staatlichen Leitungssystems. Den Räten kommt auf allen Ebenen auch in dieser Hinsicht größere Verantwortung zu.

4.3. Die Verantwortung des Staatsapparates für das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften

Zur Verwirklichung des politischen Willens der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen, der in den gewählten staatlichen Machtorganen als verbindliche staatliche Entscheidungen artikuliert und konstituiert wird, bedürfen diese Organe eines politisch und fachlich qualifizierten hauptamtlichen Apparates. Im Auftrag der Volksvertretungen, unter unmittelbarer Leitung der von ihnen gewählten und ihnen verantwortlichen Räte sowie unter fortwährender Kontrolle der Vertretungsorgane hat dieser Apparat sachkundig und mit politischer Umsicht den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß auf den einzelnen Gebieten rationell und effektiv zu organisieren, die unterschiedlichen Aufgaben sorgfältig aufeinander abzustimmen und den höchsten Nutzen der gemeinsamen Anstrengungen aller Werktätigen zu gewährleisten.¹⁶ Gleichzeitig schafft er durch die analytische und bilanzierende Arbeit sowie durch die Verallgemeinerung der bei der Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse gesammelten Erfahrungen und Tatsachen notwendige, unentbehrliche Grundlagen für neue, weiterreichende Entscheidungen der staatlichen Machtorgane. Dieser Apparat leistet einen entscheidenden Beitrag, um das, was der sozialistische Staat in seiner Gesamtheit verkörpert, „die Vereinigung aller politischen und sozialen Kräfte der Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei zur verbindlichen und planmäßig organisierten Verwirklichung ihrer gemeinsamen Grundinteressen“¹⁷, in tägliche praktische Aktion der Menschen umzusetzen.

Der Staatsapparat ist ein Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Er hat zu gewährleisten, daß die von den Machtorganen getroffenen Entscheidungen qualifiziert durchgeführt werden. Seinen Funktionen kann der

¹⁶ Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 374 f.

¹⁷ K. Hager, Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche - Triebkräfte und Werte des Sozialismus, Berlin 1983, S. 36.